

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat III, Kurpfälzisches Museum

Beteiligung:

Betreff:

**Rechtsverordnung zur Begründung eines
Grabungsschutzgebietes auf dem
Heiligenberg**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Neuenheim	17.05.2011	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Bezirksbeirat Handschuhsheim	30.05.2011	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Bauausschuss	31.05.2011	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	30.06.2011	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bauausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Rechtsverordnung der Stadt Heidelberg über das Grabungsschutzgebiet Heiligenberg.

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Verordnung der Stadt Heidelberg über das Grabungsschutzgebiet Heiligenberg

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SL 1	+	<p>Einzigartigkeit von Stadt- und Landschaftsraum sowie historisches Erbe der Stadt (teile) bewahren</p> <p>Begründung: Mit Erlass der Rechtsverordnung der Stadt Heidelberg über das Grabungsschutzgebiet werden unwiederbringliche und einzigartige noch im Boden befindliche archäologische Kulturgüter nachhaltig und dauerhaft geschützt und damit das historische Erbe der Stadt bewahrt. Gleichzeitig wird mit Erlass der Rechtsverordnung ein Hinweis erfüllt, der von der UNESCO im Rahmen des Antragsverfahrens zur Anerkennung der Stadt Heidelberg als Weltkulturerbe gegeben worden war.</p>

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

Der Heiligenberg ist mit seinen keltischen, römischen und frühmittelalterlichen Denkmälern ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung. Die bisherigen Funde lassen die Vermutung zu, dass dort weitere Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung vorhanden sind. Dieser mögliche Bestand soll durch eine Rechtsverordnung zu einem Grabungsschutzgebiet erklärt werden. Innerhalb des Gebiets sind danach Arbeiten, durch die verborgene Kulturdenkmale zu Tage gefördert oder gefährdet werden, nur mit Genehmigung des Regierungspräsidiums (Archäologische Denkmalpflege) zulässig.

Das Grabungsschutzgebiet umfasst den Bergrücken des Heiligenberges und schließt folgende Kulturdenkmale nach §§ 2 und 12 Denkmalschutzgesetz (DSchG) mit ein:

- den Aussichtsturm beim Stephanskloster,
- die Ruine des Stephansklosters,
- die Ruine des Michaelsklosters,
- die "Thingstätte",
- den Schacht Heidenloch und
- die Freischarenschanze.

Die genauen Grenzen des Grabungsschutzgebietes ergeben sich aus dem Lageplan im Maßstab 1: 5.000, der als Anlage zur Rechtsverordnung beigefügt ist. Die Grenzen sind dort grün und fett eingezeichnet. Die Grenzen des Grabungsschutzgebietes werden außerdem in die Forstkarten aufgenommen.

Im Bereich des Grabungsschutzgebiets befinden sich vorgeschichtliche Wallanlagen, Siedlungsreste, ein römisches Heiligtum und ein frühmittelalterlicher "Königshof". Insbesondere die vorgeschichtlichen Wallanlagen auf dem Heiligenberg sind ein archäologisches Denkmal von überregionaler Bedeutung (siehe unten) und auch als landesgeschichtliche Quelle hohen Ranges zu werten. Die wenigen vergleichbaren Anlagen sind in der Regel bereits als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung (§ 12 DSchG) oder als Grabungsschutzgebiet ausgewiesen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 26 Archäologische Denkmalpflege (ehemals Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Außenstelle Karlsruhe) hat daher bereits mit Schreiben vom 08.12.2004 beantragt, den Heiligenberg als Grabungsschutzgebiet auszuweisen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 22 DSchG sind darin begründet, dass die bisherigen Befunde die Vermutung rechtfertigen, dass das Grabungsschutzgebiet weitere verborgene Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung (vgl. § 3 Absatz 2 und 3 der Rechtsverordnung) birgt. Durch die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes soll dauerhaft gewährleistet werden, dass die zu erwartenden archäologisch außerordentlich wichtigen und sehr gut erhaltenen Befunde gesichert und dokumentiert werden können.

Die vermuteten Schutzgegenstände sind Kulturdenkmale (§ 2 DSchG), bzw. Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung (§ 12 DSchG). An ihnen besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse. Durch unkontrollierte Bodeneingriffe (Leitungsbau, Wegearbeiten, etc.) können der archäologischen Denkmalpflege wichtige Einzelaspekte zur Einschätzung der Gesamtanlage verloren gehen. Eine ganz erhebliche Gefahr stellen unerlaubte Grabungen und Nachforschungen mittels Metallsonden dar, gegen die mit der Erklärung zum Grabungsschutzgebiet eine bessere gesetzliche Grundlage geschaffen wird.

Die beiden konzentrischen Umfassungswälle aus der Keltenzeit sind heute oberirdisch bestenfalls noch als steinübersäte Terrassenkanten zu erkennen. Allerdings ist im Boden mit noch mindestens 2 m hoher archäologischer Substanz zu rechnen. Der innere Wall verläuft am Rand der Gipfelfläche (Umfang 2,05 km, Flächeninhalt 10,4 ha). Am besten erhalten ist noch sein Südwestteil. Im nördlichen Teil riegelt ein Querwall den höchsten Gipfel des Berges zusätzlich ab. Am inneren Wall sind zwei Tore an der Westseite nachgewiesen.

Der äußere Wall verläuft am Hang der Bergflanken (Umfang 3,01 km, Flächeninhalt 52,62 ha) und bezieht die Quelle "Bittersbrunnen" in die Befestigung ein. Im Süden seines westlichen Teiles wurde durch Grabungen ein Tor nachgewiesen, im Zuge der Neuvermessung 1986-1990 wurde ein weiteres Tor an der Ostseite und ein Vorwall im Nordosten festgestellt. Zwischen dem inneren und äußeren Wall wurden ca. 460 künstlich in den Hang eingearbeitete Podien festgestellt, vermutlich ehemalige Siedelplätze. Der Großteil der vorgeschichtlichen Funde vom Berg gehört in die Frühlatènezeit, daneben sind auch jungsteinzeitliche und urnenfelderzeitliche Stücke bekannt. Römische Funde und Baureste gehen auf ein Heiligtum der Götter Merkur und Jupiter zurück. Im Bereich des späteren Michaelsklosters wurden merowingerzeitliche Grabfunde entdeckt. Im 11. Jahrhundert wurden schließlich das Michaels- und Stephanskloster auf dem Berg errichtet.

Die Befestigungen auf dem Heiligenberg stellen die am besten erhaltene und größte vor- und frühgeschichtliche Ringwallanlage in Nordbaden dar. Der Berg hat damit schon aufgrund dieser Einzigartigkeit besondere Bedeutung für die Heimat- und Regionalgeschichte. Die auf ihm bislang untersuchten und dokumentierten Siedlungsspuren und Baureste aus unterschiedlichen Epochen dokumentieren seine wechselvolle Geschichte und haben zahlreiche Erkenntnisse erbracht, die für die überregionale Forschung von besonderer Bedeutung sind.

Als Beispiel hierfür mag die Bedeutung des Heiligenberges in keltischer Zeit dienen (5./4. Jahrhundert v. Chr.): Aufgrund von archäologischen Untersuchungen und Funden kann ein Teil der Befestigungsanlagen und der Siedlungsspuren in die sogenannte Frühlatènezeit datiert werden und dokumentiert eine Zentralsiedlung, die sicher überregionale Bedeutung hatte. In diesem Zusammenhang muss auf den Einzelfund des sog. „Heidelberger Kopfes“ hingewiesen werden: das Kopffragment einer keltischen Großplastik des 5./4. Jahrhunderts v. Chr., welches 1893 in Heidelberg-Bergheim gefunden wurde. Der Kopf war lange einzigartig und stellt die beste Parallele zu der 1997 entdeckten berühmten Großplastik vom keltischen Fürstengrab am hessischen Glauberg dar. Dies ist ein Hinweis auf die Existenz „fürstlicher“ Grablagen, welche zur befestigten Höhensiedlung auf dem Heiligenberg gehört haben und seine Bedeutung unterstreichen. Im Rahmen neuer Forschungen zur frühkeltischen Siedlungsstruktur sieht man diese „Fürstensitze“ mittlerweile als den Beginn der „Urbanisation“ im Raum nördlich der Alpen. Das wissenschaftliche Interesse am Heiligenberg und dem Schutz seiner archäologischen Substanz geht somit weit über regionale Belange hinaus und ist für die mitteleuropäische Eisenzeitforschung von besonderer Bedeutung.

Informiert wurden folgende Stellen: Stadtteilverein Handschuhsheim, Stadtteilverein Neuenheim, Schutzgemeinschaft Heiligenberg, Heidelberg Marketing, Polizeidirektion Heidelberg-Nord und alle Eigentümer der an das Grabungsschutzgebiet angrenzenden Grundstücke.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden folgende Stellen zur Stellungnahme aufgefordert: 10 städtische Ämter (Bürgeramt, Liegenschaftsamt, Umweltamt, Kulturamt, Stadtplanungsamt, Vermessungsamt, Baurechtsamt, Tiefbauamt, Landschafts- und Forstamt, Amt für Verkehrsmanagement), Stadtwerke Heidelberg, Deutsche Telekom und Kabel Baden-Württemberg. Von ihrem Recht zur Stellungnahme haben das Umweltamt, das Kulturamt, das Stadtplanungsamt, das Baurechtsamt, das Landschafts- und Forstamt, das Liegenschaftsamt, Deutsche Telekom, Kabel Baden-Württemberg und die Stadtwerke Gebrauch gemacht. Grundsätzliche Einwendungen wurden nicht vorgetragen. Inhaltlich stehen die vorgetragenen Hinweise und Bedenken dem Grabungsschutzgebiet aus folgenden Gründen nicht entgegen:

- Dem Wunsch des Landschafts- und Forstamtes auf Verlegung der Gebietsgrenze auf bestehende Waldwege (Schneebergsportpfad) im nordöstlichen Bereich wurde entsprochen. Außerdem bedürfen der Wegeunterhalt und der Seilkraneinsatz in jenen Fällen, in denen sich die Arbeiten auf bestehende Wege beschränken und/oder keine Eingriffe in bislang ungestörten Boden damit verbunden sind, keiner denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Es genügt eine einfache Meldung an die Untere Denkmalschutzbehörde (Kurpfälzisches Museum) ohne weitere Begehungen.
- Das Liegenschaftsamt weist auf die im Grabungsschutzgebiet liegende Gaststätte "Waldschenke" hin. Die Sanierungs- und Gestaltungsarbeiten der auf Flst. Nr. 15771/1 liegenden Gaststätte „Waldschenke“ werden durch die Rechtsverordnung aber nicht beeinträchtigt.
- Der Wunsch der Deutschen Telekom nach jederzeitiger Durchführung erforderlicher Betriebs- bzw. Entstörarbeiten an den sehr wichtigen Telekommunikationslinien (Fernkabelanlage zur Versorgung des Fernsehsenders Weißer Stein) ist gewährleistet. Außerdem weist sie auf Beachtung Ihrer Kabelschutzanweisung bei Grabungen bzw. Bauarbeiten hin.
- Die Stadtwerke weisen auf im Schutzgebiet vorhandene Anlagen hin (Kabelanlagen, Transformatorstation, Verteilerschränke, Wasserleitungen und ein Wasserbehälter). Hierfür ergeben sich jedoch keine Beschränkungen, denn diese Anlagen können bei Störungen auch weiterhin ohne Genehmigung instandgesetzt werden.

Als Belang, der dem Erlass der Verordnung entgegenstehen könnte, ist lediglich das neue Genehmigungsverfahren durch das Regierungspräsidium Karlsruhe zu nennen, das nun bei jeglichen im Boden eingreifenden Maßnahmen einzuhalten ist. Im Rahmen der gebotenen Ermessensausübung ist dieser Belang aber nicht so gewichtig, dass vom Grabungsschutzgebiet abzusehen wäre. Im Interesse der Wissenschaft und der Heimatgeschichte soll das Grabungsschutzgebiet festgesetzt werden.

Wir bitten um Zustimmung.

gezeichnet

Bernd Stadel